

Beilage 4438

Bericht

der Ausschüsse
für Wirtschaft und Verkehr
und für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes
über verunstaltende Außenwerbung
(Beilage 3773)

Berichterstatter

des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Albert

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Dr. Jüngling

Antrag der Ausschüsse:

Dem Entwurf eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird zugestimmt.

München, den 9. Juli 1953

Der Vorsitzende

des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr:

Geiger

München, den 23. Juli 1953

Der Vorsitzende

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Stock

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über verunstaltende Außenwerbung

(Beilage 3773)

mit den
Beschlüssen der Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr und
für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetzesvorlage:

Gesetz über verunstaltende Außenwerbung

Art. 1

(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie die Veränderung solcher Anlagen *bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.*

(2) Werbeanlagen in diesem Sinne sind alle der Anpreisung dienenden Einrichtungen, die an Gebäuden oder im Freien angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von anderen Grundstücken aus sichtbar sind. Hierzu zählen namentlich Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen sowie Säulen, Tafeln und Flächen, die für Zettel- und Bogenanschläge oder Leuchttransparente bestimmt sind.

Art. 2

(1) *Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen für Werbeanlagen abseits vom Ort der Leistung, die in der freien Landschaft zu sehen sind.*

(2) *Die Genehmigung ist zu versagen für Werbeanlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild, ein Bauwerk oder seine Umgebung, ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal verunstalten oder die Verkehrssicherheit gefährden.*

(3) Eine Werbeanlage kann insbesondere durch die Verarbeitung des Werkstoffes, durch Größe, Form oder Farbe, durch den Ort oder die Art der Anbringung verunstaltend wirken.

(4) Eine Werbeanlage gefährdet insbesondere die Verkehrssicherheit, wenn sie das Erkennen von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert oder den Verkehrsteilnehmer blendet oder täuscht.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Überschrift
Unverändert

Art. 1

(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und der Betrieb von Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) sowie die Veränderung solcher Anlagen **unterliegen Beschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.**

(2) Unverändert

Art. 2

(1) In der freien Landschaft **sind Werbeanlagen unzulässig; zulässig sind dort nur Werbeanlagen am Ort der Leistung und Hinweiszeichen, beide, sofern sie nicht verunstaltend wirken.**

(2) **In Ortschaften sind Werbeanlagen unzulässig, die das Ortsbild, ein Bauwerk oder seine Umgebung, ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal verunstalten oder die Verkehrssicherheit gefährden.**

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(2) *Zustimmung zum Beschluß des Wirtschaftsausschusses mit der Maßgabe, daß die Worte „ein Bauwerk oder seine Umgebung“ entfallen.*

(3) Unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(3) *entfällt*

(4) Eine Werbeanlage gefährdet die Verkehrssicherheit insbesondere **dann**, wenn sie das Erkennen von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert oder den Verkehrsteilnehmer blendet oder täuscht.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(4) *entfällt*

Gesetzesvorlage:

Art. 3

- (1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich
- a) am Ort der Leistung für einzelne der Anpreisung dienende Schilder bis zu einer Größe von 0,20 qm, es sei denn, daß durch eine Mehrzahl von Schildern an einer Bauanlage eine Fläche von mehr als 2 qm beansprucht wird,
 - b) innerhalb geschlossener Ortschaften für Werbeanlagen, die vorübergehenden Zwecken dienen, in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen und eine Fläche von nicht mehr als 20 qm beanspruchen,
 - c) für Zettel- und Bogenanschlüge sowie Leuchttransparente, wenn sie mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten an den für diesen Zweck genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht werden, jedoch unbeschadet der für die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften bestehenden Vorschriften.
- (2) Für Werbeanlagen mit wechselndem Inhalt, z. B. an Lichtspieltheatern, ist nur eine einmalige Genehmigung ihrer Größe und Form sowie der Art und des Ortes der Anbringung erforderlich.

Art. 4

(1) Den Antrag auf Genehmigung kann der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage aufgestellt oder an dem sie angebracht werden soll, oder der die Werbung Betreibende mit Zustimmung des Grundeigentümers stellen.

(2) Die Anträge werden unter sinngemäßer Anwendung der baurechtlichen Verfahrensvorschriften behandelt.

Art. 5

(1) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach Art. 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Art. 6

Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß Werbeanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, beseitigt werden, wenn sie verunstaltend oder gefährdend wirken oder abseits vom Ort der Leistung in der freien Landschaft zu sehen sind (Art. 2).

Art. 7

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, betreibt oder verändert (Art. 1),

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß nach Art. 2 unzulässige Werbeanlagen beseitigt werden; hierbei sind Beiräte aus Sachverständigen der beteiligten Kreise zu hören (Werbebeiräte).

Art. 4

Entfällt

Art. 5

Entfällt

Art. 6

Entfällt

Art. 7

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. eine Werbeanlage nicht beseitigt, obwohl dies von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 3 angeordnet worden ist,

Gesetzesvorlage:

2. von einer an Bedingungen geknüpften Genehmigung ohne Erfüllung der Bedingungen Gebrauch macht oder den mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht nachkommt oder eine Werbeanlage trotz Ablaufs oder Widerrufs der Genehmigung nicht beseitigt (Art. 5),
3. eine Werbeanlage nicht beseitigt, obwohl dies von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 6 angeordnet worden ist.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

Art. 8

(1) In den Fällen des Art. 7 Abs. 1 ist im Bußgeldbescheid auszusprechen, daß die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden zulässig ist. Bei Gefährdung der Verkehrssicherheit ist die Kreisverwaltungsbehörde berechtigt, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes vorbehaltlich der Durchführung des Bußgeldverfahrens sofort anzuordnen.

(2) Kann in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 ein Bußgeldverfahren gegen eine bestimmte Person nicht durchgeführt werden, so kann der Ausspruch im selbständigen Verfahren erfolgen. Der im selbständigen Verfahren ergehende Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich. Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Buches des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind auf das selbständige Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Art. 9

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen können zur Durchführung städtebaulicher Absichten ergänzende Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

2. Eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und 3) errichtet, anbringt, aufstellt, betreibt oder verändert,

3. von einer an Bedingungen geknüpften Genehmigung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und 3) ohne Erfüllung der Bedingungen Gebrauch macht oder den mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht nachkommt oder eine Werbeanlage trotz Ablaufs oder Widerrufs der Genehmigung nicht beseitigt.

(2) Unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

In Abs. 1 Ziff. 2 und 3 entfallen jeweils die Worte „Satz 2 und 3“.

Art. 8

Entfällt

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(1) In den Fällen des Art. 7 Abs. 1 ist im Bußgeldbescheid auszusprechen, daß die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden zulässig ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann insoweit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die aufschiebende Wirkung versagen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(2) Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

Art. 9

(1) Unverändert

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen können zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, von Bauwerken und ihrer Umgebung und von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden. Solche Vorschriften können für besonders schutzwürdige Gebiete die Errichtung, Anbringung,

Gesetzesvorlage:

Art. 10

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig *treten* Art. 22b Abs. 2 und 3 Pol-StGB. für Bayern *und* die darauf gestützten Vorschriften außer Kraft.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr)

Aufstellung und den Betrieb von Werbeanlagen von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, die auch zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden kann. Die Beiräte nach Art. 3 sind vor Erlaß und beim Vollzug solcher Orts- und Kreisvorschriften zu hören.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

(2) *Zustimmung zum Beschluß des Wirtschaftsausschusses mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Worte „von Bauwerken und ihrer Umgebung“ entfallen.*

Art. 10

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1953** in Kraft.

(2) Gleichzeitig **tritt** Art. 22b Abs. 2 und 3 Pol-StGB. für Bayern außer Kraft. Die darauf gestützten Orts- und Kreisvorschriften **treten mit dem Erlaß der Vorschriften gemäß Art. 9 Abs. 2 dieses Gesetzes, spätestens jedoch 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.**